

Info-Brief - März 2016

Liebe Leserinnen und Leser,
in diesem Info-Brief befinden sich nicht nur Neuigkeiten aus dem Arbeitsrecht, sondern auch aus dem Sozialrecht, dem Datenschutzrecht, Reiserecht, WEG-Recht und Mietrecht.

Als PDF steht der Info-Brief unter
<http://www.thannheiser.de/index.php/arbeitsrecht-info>
zum kostenlosen Download bereit.

Viel Freude beim Lesen wünscht
das Team Thannheiser

In eigener Sache:

Wir freuen uns, dass unsere Kollegin Nadia Ben-Hatit-Lochte sich qualifiziert hat und nun die Bezeichnung: Fachanwältin für WEG- und Mietrecht führen darf.
Herzlichen Glückwunsch Nadia!

Einen Tipp zum Mietrecht liefert sie auch gleich wieder in diesem Infos. Aber was bedeutet WEG? Wohnungseigentum, also alles was mit Eigentumswohnungen, Eigenheimen und Wohnungseigentumsgemeinschaften zu tun hat. Bei Fragen zu Hausgeld, zur Renovierungsumlage, Abrechnung von Nebenkosten, Rechte in der WEG-Versammlung und und und, ist Nadia die richtige Ansprechpartnerin.



Personalvertretungsrecht Niedersachsen


Das NPersVG wurde überarbeitet und in einigen - leider wenigen - Bereichen verbessert. Auch eine neue Wahlordnung gibt es. Auf unserer Homepage haben wir das NPesVG und die WO 2016 als PDF zum Herunterladen eingestellt. In der großen Datei (25 MB) im Überarbeitungsmodus sind die Neuerungen blau hervorgehoben.

<http://www.thannheiser.de/muster-formulare-personalrat>



- **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt
- **Angelika Küper**
Rechtsanwältin
- **Lothar Böker**
Rechtsanwalt + Mediator
- **Nadia Ben Hatit-Lochte**
Rechtsanwältin
Fachanwältin Miet- u. WEG-Recht
- **Vera Westermann**
Rechtsanwältin
- **Christine Matern**
Rechtsanwältin

 0511 / 990 490
 0511 / 990 49 50

 Rühmkorffstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

Zusätzliche Stellen in der Pflege

Krankenhausstrukturgesetz ab 1.1.2016

Für die Jahre 2016 bis 2018 werden 660 Mio. Euro für zusätzliche Stellen im Pflegedienst der Krankenhäuser zur Verfügung gestellt. Neueinstellungen oder Aufstockung bei Teilzeit wird zu 90 % gefördert.

Voraussetzung ist u.a. eine Vereinbarung mit BR, PR oder MAV.

Ferner gibt es 500 Mio. Euro als Pflegezuschlag ab 1.1.2017 - ohne Bindung an neue Stellen.

Handlungshilfen und Beispielsvereinbarungen gibt es hier:

<http://gesundheit-soziales.verdi.de/branchen/krankenhaeuser>

Meinungsfreiheit

LAG Düsseld. 4.3.2016 - 10 TaBV 102/15

Die fristlose Kündigung eines Betriebsrats ist nicht gerechtfertigt. Der Arbeitgeber eines Senioren- und Pflegeheim hat ohne Zustimmung des Betriebsrats die Einführung von Überwachungseinrichtungen geplant. Der BR-Vorsitzende schreibt dazu einen Brief an den Aufsichtsrat und die Einrichtungsleitung: *"... wie ich von mehreren Mitarbeitern erfahren habe, beabsichtigen Sie wöchentlich eine Überwachungskontrolle, mit technischen Gerätschaften, der Mitarbeiter in der Pflege durchzuführen. Es soll damit festgestellt werden, wie viel Zeit der Mitarbeiter benötigt, bis er dem Klingelruf des Mitarbeiters nachkommt. Hier findet eine einseitige Maßnahme des Arbeitgebers statt, die einen dringlichen Handlungsbedarf des Betriebsrats vorsieht gemäß einer einstweiligen Verfügung. Die Überwachung in einem totalitären Regime*

haben wir vor 70 Jahren hinter uns gebracht, auch wenn hier im Kleineren gehandelt wird, so ist dies der Anfang von dem was dann irgendwann aus dem Ruder laufen kann. ..."

Nach Auffassung des LAG liegt kein Grund zur fristlosen Kündigung des Betriebsratsmitglieds vor. Allerdings wäre ein Vergleich betrieblicher Verhältnisse mit dem nationalsozialistischen Terrorregime in der Regel ein Grund für eine fristlose Kündigung.

Eine solche Gleichsetzung sei aber in der E-Mail nicht enthalten. Das BR-Mitglied warne vielmehr vor einer möglichen künftigen Entwicklung und knüpfe damit allenfalls an die Verhältnisse der Weimarer Republik an.

Es gehe ihm darum, dass man Entwicklungen von Beginn an beobachten müsse "bevor etwas aus dem Ruder läuft."

Eine solche Äußerung sei von der Meinungsfreiheit geschützt.

Kettenarbeitsverträge für Profifußballer zulässig

LAG Rh.-Pf. 17.2.2016 - 4 Sa 202/15

Das LAG meint, dass Profifußballer wegen der Eigenart ihrer Arbeit keine "normalen" Arbeitnehmer sind. Das letzte Wort über ihren Einsatz hat der Trainer. Das rechtfertigt Befristungen.

Die Eigenart ihrer Arbeitsleistung erlaubt eine wiederholte Befristung für Profifußballer. Das gängige System befristeter Verträge im Fußball bleibt dadurch vorerst, wie es ist. Das letzte Wort hat das BAG.

Werkvertrag / Scheinselbständigkeit

ArbG Oldenburg 08.07.2015 – 2 Ca 16/15

Die formale Einstellung einiger Mitarbeiter durch den scheinselfständigen Arbeitnehmer stellt dessen Arbeitnehmereigenschaft dann nicht in Frage, wenn

- er wie auch seine Mitarbeiter
- vollständig in die betrieblichen Abläufe und Organisationsstrukturen des Arbeitgebers eingebunden sind, ihre
- gesamte Arbeitskraft für diesen Arbeitgeber einsetzen und im Hinblick auf die
- konkrete Art und Ausführung der Leistungserbringung dessen Weisungen unterliegen.

Das Unternehmen im Unternehmen (Schein-Werkvertrag) ist nicht selbstständig, wenn diese in die Organisation eingegliedert sind.

Rückzahlung von Fortbildungskosten

LAG Mainz 16.2.2016 - 3.3.2015

Das LAG Mainz hat entschieden, dass die Verpflichtung von Beschäftigten, Fortbildungskosten zurückzuzahlen, diese unangemessen benachteiligt, wenn die Rückforderungssumme das monatliche Brutto-Einkommen um ein Vielfaches übersteigt.

Das Einkommen betrug 1.800,- € und die Rückforderung 35.500,- € bei drei Jahren Bindung.

Datenschutzrecht

Datenschutz ab 1.3.2016 auch Verbraucherschutz

Für die einzelnen Verbraucher ändert sich zunächst nichts. Wird ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung von

einem Unternehmen verletzt, können sie nicht selbst im Wege der Unterlassungsklage gegen das Unternehmen vorgehen. Sie können sich jedoch an die Verbraucherzentrale wenden, die das Unternehmen für den datenschutzrechtlichen Verstoß abmahnen und ggf. auf Unterlassung verklagen kann.

Allerdings nicht alle denkbaren Verstöße, sondern nur:

„Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder

b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunft, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

Dazu kommt eine Ausnahme für die Abwicklung von Rechtsgeschäften:

„Eine Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.“

Browserverlauf auf Dienst-PC darf Arbeitgeber auswerten

LAG Berl.-Brand. 12.2.2016 - 5 Sa 657/15

Das LAG hat entschieden, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, zur Feststellung eines Kündigungssachverhalts den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auszuwerten, ohne dass hierzu eine Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegen muss

Dies obwohl die private Nutzung des Dienstrechners in Ausnahmefällen erlaubt war.

Nach Ansicht des LAG erlaube das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne Einwilligung der Beschäftigten.

Die Sache wird letztlich vom BAG zu entscheiden sein.

Sozialrecht

Höhenverstellbarer Schreibtisch

LSG Rh.-Pf. 4.3.2016 - L6R504/14

Nicht erst, wenn eine Schwerbehinderung oder Erwerbsminderung eingetreten ist, müssen Kosten für Hilfsmittel übernommen werden.

Der 196 cm große Kläger, litt unter einer degenerativen Veränderung aller Wirbelsäulenabschnitte und benötigt nach einer betriebsärztlichen Stellungnahme aus gesundheitlichen Gründen einen täglich mehrfach, z.B. elektrisch, höhenverstellbaren Schreibtisch.

Die Rentenversicherung lehnte ab. Beim Landessozialgericht bekam er Recht.

Schon bei einer drohenden Minderung der Erwerbsfähigkeit hat der Kläger nach Auffassung des LSG Anspruch auf die Nutzung eines speziellen täglich mehrfach höhenverstellbaren Schreibtisches, auf dem Computer, Akten, Telefon und Schreibunterlagen Platz fänden. Die Rentenversicherung hat die Kosten zu übernehmen.

Verfassungsbeschwerde gegen Pflegenotstand abgelehnt

BVerfG 19.2.2016 - 1 BvR 2980/14

Pflegebedürftige Personen haben gemäß § 43 Abs. 1 SGB XI Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Die Beschwerdeführer beehrten die Feststellung, dass die gegenwärtigen staatlichen Maßnahmen zum Schutze der Grundrechte von Pflegeheimbewohnern nicht genügen und der Staat zur Abhilfe und kontinuierlichen Überprüfung verpflichtet ist.

Das BVerfG hat die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Es meint: "Nur in seltenen Ausnahmefällen lassen sich der Verfassung konkrete Pflichten entnehmen, die den Gesetzgeber zu einem bestimmten Tätigwerden zwingen. Ansonsten bleibt die Aufstellung und normative Umsetzung eines Schutzkonzepts dem Gesetzgeber überlassen. Ihm kommt ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die Entscheidung, welche Maßnahmen geboten sind, kann vom BVerfG nur be-

grenzt nachgeprüft werden. Es kann erst dann eingreifen, wenn der Gesetzgeber seine Pflicht evident verletzt hat."

Reiserecht

Flugverspätung auf Geschäftsreise: Schadensersatz für Arbeitgeber

EuGH 17.02.2016 - C-124/15

Der EuGH hat ein Urteil zur Haftung von Fluggesellschaften gegenüber einem Arbeitgeber bei Flugverspätung seiner Angestellten verkündet.

Der Arbeitgeber hatte über ein Reisebüro Flugtickets gekauft, mit denen zwei Beschäftigte für geschäftliche Zwecke von Vilnius (Litauen) über Riga und Moskau nach Baku (Aserbaidshan) reisen sollten. Die Arbeitnehmer erreichten ihr Endziel mit einer Verspätung von mehr als 14 Stunden. Aufgrund dieser Verlängerung der Geschäftsreise bezahlte ihnen der Arbeitgeber zusätzliche Reisekosten und Sozialversicherungsbeiträge i. H. v. insgesamt ca. 338 Euro. Der Arbeitgeber machte anschließend eine Schadensersatzforderung in Höhe dieses Betrages gegen Air Baltic geltend, die sich weigerte, dieser Forderung nachzukommen. Der EuGH hat entschieden, dass die Fluggesellschaft gegenüber dem Arbeitgeber für den Schaden haftet, der durch die Verspätung von Flügen entsteht, die dessen Arbeitnehmer gemäß Vertrag in Anspruch genommen haben.

Der dem Arbeitgeber möglicherweise zu zahlende Schadensersatz darf aber nicht höher sein, als der Schadenersatz der den betroffenen Reisenden zuerkannt werden könnten, wenn jeder für sich genommen eine Klage erheben würde.

Info:

Das Montrealer Übereinkommen für Fluggastrechte gilt bei internationalen Flügen. Es gilt also immer dann, wenn der Abflugort und der Bestimmungsort in je einem Vertragsstaat liegen (z.B. wie vorliegend Litauen, Lettland, Russland, Aserbaidshan). Die Haftung der Fluggesellschaft ist jedoch begrenzt. Ein Passagier erhält für seine eigene Verspätung nachgewiesene Schäden in Höhe von maximal ca. 5.350 EUR. Voraussetzung ist aber, dass der Reisende einen Schaden in dieser Höhe erlitten hat und ihn nachweisen kann. Diese Schäden kann nach der neuen Entscheidung des EUGH nun auch der Arbeitgeber als eigenen Schaden geltend machen.

Wer aus Europa heraus verreist oder wer mit einer europäischen Fluggesellschaft nach Europa fliegt, kann bei Verspätungen über drei Stunden **ohne Schadenschadensnachweis** Ausgleichszahlungen nach der EU VO 261/2004 verlangen.

Kein Ersatz der Reiserücktrittskosten bei Tod des Ehegatten

AG Münch. 4.3.2016 - 233C26770/14

Das AG München ist der Meinung, dass die Trauer um den verstorbenen Partner in der Regel nicht eine unerwartet schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittsbedingungen ist und daher kein Anspruch auf Erstattung der Stornierungskosten besteht.

Es handele sich um eine akute Belastungsreaktion – mithin einen psychischen Schock. Dies sei jedoch keine psychische Störung im Sinne eines regelwidrigen Zustandes. Die (schwere) Trauer sei vielmehr als ganz normale Folge des

Versterbens eines nahen Angehörigen zu sehen.

Auch hätte die Klägerin mit der Stornierung der Reise nicht 20 Tage nach dem Tod des Partners warten dürfen.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:
Frau Rechtsanwältin Küper

Mietrecht

Mieterhöhung: Welche Wohnfläche ist maßgeblich?

BGH 18.11.2015 - Az. VIII ZR 266/14

Der BGH hat entschieden, dass die ortsübliche Vergleichsmiete nach der tatsächlichen Wohnungsgröße zu bestimmen ist. Damit sei jede im Wohnraummietvertrag enthaltene Wohnflächenangabe, die von der tatsächlichen Wohnungsgröße abweicht, für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete ohne rechtliche Bedeutung.

Bisher hatte der BGH noch die Auffassung vertreten, dass Abweichungen der tatsächlichen von der im Mietvertrag angegebenen Wohnfläche von bis zu 10 % für die Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete unbeachtlich seien. Hiervon hat der BGH sich nun losgesagt und entschieden, dass bei einer Mieterhöhung nach dem Vergleichsmietensystem die tatsächliche Wohnfläche maßgeblich ist, es also auf die Angabe im Mietvertrag nicht ankommt. Damit soll verhindert werden, dass der Vermieter den Spielraum hat, durch fehlerhafte Flächenangaben im Mietvertrag künftige Mieterhöhungen zu seinen Gunsten zu verändern.

WEG-Recht

Eigentümerversammlungen sind nicht öffentlich

LG Karlsruhe 21.7.2015 - 11 S 118/14

Lässt sich ein Wohnungseigentümer auf der Eigentümerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten, darf er nicht selbst an der Versammlung teilnehmen. Nehmen beide teil, verstößt dies gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit.

Die Eigentümer sollen in der Versammlung unter sich, ohne Druck von außen entscheiden können. Eigentümer dürfen daher nicht zusätzlich weitere Personen auch nicht Rechtsanwalt oder Steuerberater mitbringen.

Ihre Ansprechpartnerin bei uns:
Frau Rechtsanwältin Ben Hatit-Lochte
Fachanwältin für WEG- und Mietrecht

Zu guter Letzt:

Zu viel "Pick up" im Dschungelcamp

VG Hannover 18.2.2016 - 7 A 13293/15

Zu viele Kekse im Dschungelcamp?

Ja, meint das VG.

Der Fernsehsender RTL habe die Grenzen der Produktplatzierung im "Dschungelcamp" verletzt, indem er durch eine im Jahr 2014 ausgestrahlte Sequenz dort platzierte Riegel des Keks-Herstellers Bahlsen zu stark hervorhob.

Geklagt haben aber nicht Griesson (De-Beukelaer) oder Lamberz (Printen) oder andere Konkurrenten, sondern die NLM (Nds. Landesmedienanstalt)!